

14. Ist die Ehefrau berechtigt, Strafantrag wegen Hausfriedensbruches zu stellen, wenn sich der Hausfriedensbruch auf die Wohnung des Ehemannes bezog? insbesondere in dem Falle, wenn der Ehemann innerhalb der Antragsfrist ohne Stellung des Strafantrages verstorben ist?

St.G.B. §§. 61. 123.

III. Straffenat. Urt. v. 9. Juni 1884 g. D. Rep. 1262/84.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Sondershausen.

Aus den Gründen:

Wenn die Staatsanwaltschaft unter Citirung eines reichsgerichtlichen Urtheiles die Revision darauf stützt, daß beim Hausfriedensbruche das Recht, den Strafantrag zu stellen, wenngleich dasselbe ein höchst persönliches und unvererbliches sei, jedem zustehende, welcher durch das Vergehen betroffen worden sei, also auch der Ehefrau, deren Rechte in betreff der Wohnung dem Thäter gegenüber nach gemeinem Rechte so gut beständen, wie die des Ehemannes, daher nicht abzusehen sei, weshalb die Ehefrau, namentlich nach dem Tode des Ehemannes, ihre verletzten Rechte nicht solle persönlich wahrnehmen können, so erscheint, von anderen Bedenken abgesehen, das Citat jenes reichsgerichtlichen Urtheiles schon deshalb unberechtigt, weil es sich in dem durch das Urtheil entschiedenen Falle um einen durch unbefugtes Verweilen begangenen Hausfriedensbruch und um die Frage handelte, wer berechtigt sei, den Verweilenden zum Verlassen der Wohnung aufzufordern und durch solche Aufforderung dessen Verweilen zu einem strafbaren zu machen, nicht aber um die Frage, wer berechtigt sei, wenn das Verweilen zu einem strafbaren geworden, den Antrag auf Bestrafung zu stellen, während gegenwärtig ein durch widerrechtliches Eindringen begangener Hausfriedensbruch und das Recht des Strafantrages in Rede stehen. Dieses Recht hat bei den Antragsdelikten, neben gewissen anderen, vom Gesetze besonders bezeichneten Personen, derjenige, in dessen Rechtssphäre durch das konkrete Delikt unmittelbar eingegriffen ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 371. 306, also bei einem durch widerrechtliches Eindringen in eine Wohnung begangenen Hausfriedensbruche der Wohnungsberechtigte. Berechtigter Inhaber derjenigen Wohnung, in welche der Angeklagte am 8. August 1883 eindrang, war nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheiles damals zweifellos der Chauffeegeldeinnehmer Joseph R.; auch war derselbe gegenwärtig und von der Handlung des Angeklagten, soweit sie einen Hausfriedensbruch enthalten konnte, unterrichtet, hätte also den Strafantrag stellen können; es ist dies indessen von ihm bis zu seinem inner-

halb der dreimonatigen Antragsfrist (§. 61 St.G.B.'s) erfolgten Tode nicht geschehen. Bis zu seinem Tode hatte seine Ehefrau kein eigenes Recht, die Bestrafung des Angeklagten zu beantragen. Ein solches Recht kann zwar in Beziehung auf dieselbe Wohnung gleichzeitig mehreren Personen zustehen, aber nur dann, wenn die Wohnung einer jeden aus einem selbständigen Titel zugehört, z. B. wenn sie an mehrere Mieter gleichzeitig vermietet worden ist. Die Ehefrau als solche dagegen ist zwar regelmäßig berechtigt, die Wohnung ihres Ehemannes zu teilen, wie sie andererseits regelmäßig dazu auch verpflichtet ist; allein dieses Recht und diese Pflicht entspringt aus ihrem Rechtsverhältnisse zu ihrem Ehemanne, nicht aus einem ihr unabhängig von dem des letzteren zustehenden Rechte an der Wohnung, sodaß, wenn jemand in diese Wohnung, als in die „eines Anderen“ (§. 123 St.G.B.'s) eindringt, der Andere, dessen Recht er dadurch verletzt, nur der Ehemann und nicht die Ehefrau sein kann. Vorausgesetzt ist hierbei, daß die Befugnis zur Benutzung der Wohnung aus einem Rechtsverhältnisse, worin der Ehemann hinsichtlich der Wohnung steht, sich herleitet, daß sie beispielsweise von ihm gemietet und bewohnt, seine Dienstwohnung ist und dergleichen mehr, und selbstverständlich kann es vorkommen, ist aber im gegenwärtigen Falle in keiner Weise indiziert, daß der Ehemann vielmehr die Wohnung seiner Ehefrau teilt; die aus einer solchen von der jetzigen abweichenden Sachlage sich ergebenden Konsequenzen für das Recht auf den Strafantrag brauchen hier nicht erörtert zu werden. Ebenso wenig erforderlich ist es, hier zu prüfen, inwieweit, wenn jemand widerrechtlich in die Wohnung des Ehemannes eingedrungen ist, die Ehefrau als Vertreterin ihres Ehemannes zum Strafantrage zuzulassen sein würde; denn die Ehefrau R. hat sich als Vertreterin ihres Ehemannes nicht geriert,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 388, Bd. 2 S. 147 flg., und beantragte die Bestrafung des Angeklagten erst am 26. Oktober 1883, nachdem ihr Ehemann bereits verstorben war. Dasjenige Antragsrecht, welches der letztere bis zu seinem Tode besaß, gehört nicht zu den vererblichen Rechten; es gehört nach seiner Natur nicht dem Privatrechte, insbesondere nicht dem Vermögensrechte an, also nicht demjenigen Rechtsgebiete, für welches grundsätzlich der Begriff der „Erbchaft“ gilt, und es ist auch durch keine positive Vorschrift eine Vererbung des Antragsrechtes anerkannt. Mit Grund zählt daher auch die Revisions-

schrift das Recht auf Stellung des Strafantrages zu den f. g. höchst persönlichen Rechten.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 388.

Kann aber von Vererbung hier nicht die Rede sein, so fehlt es an der juristischen Handhabe, um ein Recht, welches zwar in der Person des Einnehmers R., nicht aber, während dieser noch am Leben war, in der Person seiner Ehefrau bestand, in der Person der letzteren nach dem Tode des ersteren existent werden zu lassen. Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung in den §§. 433 Abs. 1. 442. 444 Abs. 4, verglichen mit der modifizierenden Bestimmung in §. 433 Abs. 2, geben überdies eine Analogie des positiven Rechtes gegen die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens. Allerdings entsteht nunmehr das Resultat, daß der vom Instanzrichter festgestellte Hausfriedensbruch, weil der Ehemann R., der im Sinne des §. 61 St.G.B.'s alleinige Antragsberechtigte, den Strafantrag zu stellen, unterlassen hat, straflos bleiben muß, ungeachtet die Antragsfrist beim Tode des R. noch nicht abgelaufen war, daß also ein Teil der Antragsfrist von niemand benutzt werden kann, während die Absicht des Gesetzes dahin ging, die vollen drei Monate der Frist für die Entschließung, ob das Vergehen bestraft werden solle, frei zu lassen. Aber diese Schwierigkeit wird durch die Erwägung gehoben, daß das Gesetz eben nur dem Berechtigten die Frist offen halten wollte, und daß, wenn der Berechtigte stirbt, ohne eine Entschließung über den Strafantrag gefaßt oder kundgegeben zu haben, dieser Umstand nicht dahin führen kann, das Recht der Antragstellung auf einen Unberechtigten zu übertragen.